

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 23 (1950)

Heft: 10

Rubrik: Aus dem Militäramtsblatt

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

- Fleisch:** bis Fr. 3.80 per kg, frisches Fleisch von inländischen Kühen der Kat. II C (höchstens 20% Knochen).
- Heu:** bis Fr. 14.— per 100 kg, in Ballen gepresst, franko Kantonement oder Stallung geliefert;
bis Fr. 10.50 per 100 kg, offen ab Stock.
- Stroh:** bis Fr. 7.— per 100 kg, in Ballen gepresst, franko Kantonement geliefert;
bis Fr. 4.— per 100 kg, Inlandstroh in Garben, franko Kantonement geliefert. (9. 9. 1950)

Aus dem Militärrechtsblatt

Zentrale Krankendepots in Wiederholungskursen

Gemäss einer Verfügung des E. M. D. vom 25. August 1950 können von Heeresseinheiten während der Manöver zentrale Krankendepots errichtet werden. Diese Krankendepots sind mit der Manövertruppe zu entlassen. Sie bilden eine **administrativ selbständige Einheit** und sind der betreffenden Manöverleitung unterstellt. In diese Krankendepots treten Wehrmänner über, deren Dienstunfähigkeit infolge Erkrankung oder Unfall voraussichtlich von kurzer Dauer ist. Schwer erkrankte oder verunfallte Wehrmänner sind von der Truppe in Zivilkrankenanstalten oder Militärspitäler zu evakuieren.

Bei der Aufhebung der zentralen Krankendepots ist wie folgt vorzugehen:

- a) Wehrmänner, die noch für kurze Zeit arbeitsunfähig, aber nicht spitalbedürftig sind, werden zur zivilärztlichen Behandlung nach Hause entlassen;
- b) Wehrmänner, die voraussichtlich noch für längere Zeit krank sind und Spitalpflege benötigen, sind in eine Zivilkrankenanstalt oder in ein Militärspital zu evakuieren;
- c) Wehrmänner, die ohne der Spitalpflege bedürftig zu sein, voraussichtlich noch für wenigstens zwei Wochen arbeitsunfähig sind, werden im Einverständnis mit der Eidg. Militärversicherung in die Militärheilstätte Tenero eingewiesen. (SMA Nr. 5 vom 15. 9. 1950, Seite 153)

Beförderungen im Heere

Die umfangreiche Beförderungsverordnung vom 6. September 1949 hat durch **Verfügung des EMD** vom 1. September 1950 einige Änderungen und Ergänzungen erfahren.

Darin wird zum Beispiel bestimmt, dass für Beförderungen 20 Tage Aktiviendienst pro Jahr als Wiederholungskurs zählen, dagegen nicht Dienstleistungen in Schulen und Kursen, die von einem Dienstpflichtigen als Schüler zur Erlangung des höheren Grades geleistet werden.

Versetzungen und Neueinteilungen von Offizieren finden grundsätzlich auf den 1. Januar eines Jahres statt. Im Verlauf des Jahres sollen nur zwingende Mutationen (z. B. Kommandoübertragungen) beantragt werden. Beförderungen von Offizieren nach dem 1. Juli sind in der Regel nur vorzunehmen, wenn der betreffende Offizier im gleichen Jahr im neuen Grad noch Dienst zu leisten hat.

Feldweibelanwärter werden frühestens am 60. Tag der Rekrutenschule zum Wachtmeister befördert, wenn sie als Korporal zum Feldweibeldienst in eine Rekrutenschule einberufen wurden, oder frühestens am 84. Tag der Rekrutenschule zum Feldweibel befördert, wenn sie als Wachtmeister eingerückt sind.

Die am Schlusse einer Schule oder eines Kurses erfolgten Beförderungen sind auf das Datum des auf den Entlassungstag folgenden Tages (Brevetdatum) vorzunehmen und entsprechend im Dienstbüchlein einzutragen. Die neuen Gradabzeichen dürfen frühestens vom Vorabend des Entlassungstages hinweg getragen werden. Dagegen wird der dem neuen Grad entsprechende Sold erst vom Tag des Brevetdatums an ausgerichtet.

Im Territorialdienst sollen Kriegskommissäre nur dann zu K.K. einer Territorialzone ernannt werden, wenn sie früher K.K. einer Heereseinheit gewesen sind; K.K. eines Territorialkreises sollen vorher K.K. einer Brigade oder zug. Kom.Of. eines höheren Kommandostabes gewesen sein.

(SMA. Nr. 5 vom 15. 9. 1950, Seiten 154 ff)

Der Küchenmeister im Bataillon vor 70 Jahren

Oberstlt. R. Mühlmann hat in einer alten Nummer der „Allgemeinen Schweiz. Militärzeitung“ vom Jahre 1880, die damals schon im 26. Jahrgang stand, einen Aufsatz entdeckt, der zeigt, wie man dem Küchendienst damals wenig Bedeutung beimass. Wir bringen nachstehend diesen Aufsatz auszugsweise, wobei wir absichtlich weder an der veralteten Orthographie, noch am schwerfälligen Stil etwas geändert haben.

„Die Suppe macht den Soldaten“, sagte der berühmte Militärarzt Bandens. — Der Werth und die hohe Wichtigkeit der Verpflegung wird durch hundert Aussprüche von grossen Heerführern und gediegenen Militärschriftstellern bestätigt.

Die Leistungsfähigkeit der Truppen ist wie ihre Verpflegung. Bei Menschen und Tieren hat diese den gleichen Einfluss. Der gut genährte Körper ist leistungsfähiger und ausdauernder. Bei mangelhafter Verpflegung sind die Leistungen gering und grosse Anstrengungen üben einen vernichtenden Einfluss aus. Die Spitäler sind bald mit Kranken überfüllt und die Leute sterben massenhaft weg.

Die schlecht verpflegten Armeen haben immer die meisten Kranken; bei ihnen kommen Epidemien (Typhus etc.) am häufigsten vor. Die grossen Verluste der Russen und Österreicher in den Feldzügen sind nicht zum wenigsten der mangelhaften Verpflegung ihrer Truppen zuzuschreiben.